

# Gemarkung Vöhrum Kreis Peine Flur 7 M:1:1000, BEBAUUNGSPLAN NR. 5 (AM BURGKAMP)




## LEGENDE:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELANDES
- BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS
- P** ÖFFENTL. PARKFLÄCHE
- ANPLANZUNG HÄUMISCHER STANDORT  
GEGENÜBER BÄUMEN UND STRÄUCHER  
GEMÄSS § 9 (1) BBNVO ZIFF. 15 u. 16
- FLÄCHE FÜR GARAGEN, GEMEINSCH.-GARAGEN  
Rha
- ABGRENZ. VERSCHIEDL. NUTZ.
- BAUGRENZE
- WA** AUSWEISUNG:  
ALLEM. WOHNGEBIET

- ZAHL DER VOLLGESCH. ALS  
II HÖCHSTGRENZE, ZWEIFESCHOSSIG BEI EINER BEBAUUNG UNTER DER FESTGELIESTEN HÖCHSTGRENZE, DÜRFEN DIE JEWEILS ZUGELASSENEN ODER GEMÄSS DER BBNVO NICHT ÜBERSCHR. WERDEN!
- I HÖCHSTGRENZE, EINGESCHOSSIG
- $\frac{04}{04}$  GRUNDFLÄCHENZAHL  
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- g GESCHL. BAUWEISE
- o OFFEN. BAUWEISE
- ← → FÜRSTRICHLING, STELLUNG DER BAUL. AUSWEISUNG
- STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- SICHTDREIECK SICHTDREIECKE WERDEN IN MEHREREN FÄLLEN ALS ODER HINGEGEN ÜBERBAUUNGSANORDNUNG DER EG. TROTZDEM ERHOHEN IN DER SICHT NICHT VER-  
GRIFFT WERDEN
- AUSNAHMEN NACH § 4 (3) BBNVO  
WERDEN ZUGELASSEN
- VORHANDENE BEBAUUNG
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- ÖFF. GRÜNTÄCHE, PARKANLAGE
- MÜLLBOXEN REGELUNG DURCH VERTRÄGE

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.3.1970). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 7.8.1970  
  
 Öff. best. Verm. Jng.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 14. JULI 1969

Vöhrum, den 14. JULI 1969  
  
 Gemeindedirektor


Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch

A. W. H. J.  
 Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 1 und 2 BBauG an der öffentlichen Auslegung beschlossen am 11. MAI 1970

Vöhrum, den 11. MAI 1970  
  
 Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und den Umständen, unter denen Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 25. MAI 1970 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch

Vöhrum, den 25. MAI 1970  
  
 Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 2. JUNI 1970 bis 9. JULI 1970 einschließlich.

Vöhrum, den 10. JULI 1970  
  
 Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NVO vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 16. NOV. 1970

Vöhrum, den 16. NOV. 1970  
  
 Gemeindedirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Vertretung vom heutigen Tag 214 - 12.49,3(5)

Hildesheim, den 9. NOV. 1971  
  
 Ministerpräsident

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß der öffentlichen Auslegung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 214 aufgeführten Auflage beigetreten

Vöhrum, den 1. APR. 1972  
 Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 31.3.1972 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt Reg. Bez. Hildesheim. Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 8.4.1972

Vöhrum, den 1. APR. 1972  
  
 Gemeindedirektor